



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

**Justizvollzugsanstalt Neumünster – Abteilung für Ju-
gendvollzug**

Besuch vom 21. April 2016

Az.: 237-SH/2/16

Inhalt

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung.....	3
II	Videoüberwachung.....	3
III	Nutzung des Beobachtungsraums.....	4
IV	Arrest.....	4
1	Frischluftezufuhr.....	4
2	Entzug von Lesestoff.....	5
V	Duschen.....	5
VI	Respektvoller Umgang.....	5
VII	Hausordnung.....	5
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
I	Aufschluss.....	6

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie ist der Nationale Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention.

Ihre Aufgabe ist es, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Nationalen Stelle in angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 21. April 2016 die Abteilung für Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Die Justizvollzugsanstalt Neumünster ist zuständig für den Vollzug von Strafhaft an männlichen Erwachsenen von sechs Monaten bis fünf Jahren im Erstvollzug sowie Untersuchungshaft. Sie ist außerdem zuständig für den Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft an männlichen Jugendlichen. Ab Herbst 2016 wird sie zentrale Einrichtung für die Unterbringung psychisch auffälliger Gefangener für das Land Schleswig-Holstein. Ferner ist die Einrichtung einer Sozialtherapie geplant. Die Justizvollzugsanstalt Neumünster verfügt im Jugendstrafvollzug (Haus D) über eine Belegungsfähigkeit von 80 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 41 Jugendlichen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag in der Abteilung II des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein an. Sie traf um 13:00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt Neumünster ein und wurde von der Anstaltsleiterin, dem zuständigen Referatsleiter des Justizministeriums, dem Verwaltungsdienstleiter, der Vollzugsleiterin des Jugendvollzugs sowie der Vollzugsleiterin der Erwachsenen Strafhafte in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den besonders gesicherten Haftraum in Haus D, den besonders gesicherten Haftraum mit Fixiervorrichtung, den Arrestbereich, den Beobachtungsraum in Haus D, die beiden belegten Abteilungen des Jugendstrafvollzugs mit Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräumen, die Kammer, den Besuchsbereich sowie die Sporthalle und die Freistundenhöfe.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Jugendlichen im Arrest, dem Vorsitzenden des Anstaltsbeirats, einer Seelsorgerin und einem Seelsorger. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

C Positive Beobachtungen

Besonders erwähnenswert ist der Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt Neumünster, der sich in einem ehemaligen Kirchengebäude befindet. Der großzügige Raum bietet viel Platz, die Cafeteria ermöglicht den Gefangenen, Besuchern Getränke anzubieten. Dies schafft eine freundliche Atmosphäre und gibt der Besuchssituation einen persönlichen Rahmen, der so im Justizvollzug in der Regel nicht vorzufinden ist.

Positiv hervorzuheben ist zudem das gute Klima im Jugendvollzug. Es wird auf einen engen Kontakt der Bediensteten mit den Gefangenen Wert gelegt und der Umgang der Bediensteten mit den Jugendlichen war freundlich und zugewandt.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Neuzugänge in der Justizvollzugsanstalt Neumünster müssen sich zunächst im Beisein eines Bediensteten vollständig entkleiden und werden auf mitgeführte Gegenstände durchsucht, bevor sie die Anstaltskleidung anziehen können. Es liegt keine Anordnung der Anstaltsleitung vor, die eine Abwägung im Einzelfall vorsieht.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, weshalb sie nicht routinemäßig und unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden dürfen. Die Länderkommission hat bei ihrem Besuch der Jugendstrafanstalt Schleswig eine vergleichbare Situation vorgefunden. Ich verweise daher auf die Ausführungen im Besuchsbericht zur Jugendstrafanstalt Schleswig (Az.: 237-SH/1/16) unter Nr. III.

II Videüberwachung

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, der durch Videokameras vollständig einsehbar ist. Die menschenwürdige Behand-

lung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre.

Der Intimbereich sollte grundsätzlich geschützt werden, beispielsweise durch die teilweise Verpixelung des Videobildes im Toilettenbereich. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

Das Land Schleswig-Holstein plant in allen Justizvollzugsanstalten eine Verpixelung des Videobildes. Dies begrüßt die Länderkommission ausdrücklich und bittet um Mitteilung, sobald diese erfolgt ist.

III Nutzung des Beobachtungsraums

Die Justizvollzugsanstalt Neumünster verfügt im Jugendvollzug über einen Beobachtungsraum, der mit fest im Boden verankertem Mobiliar ausgestattet ist. Der Raum ist nicht videoüberwacht und wird als milderer Mittel im Vergleich zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum genutzt. Gefangene werden unter anderem in diesem Raum untergebracht, wenn medizinische Gründe eine Beobachtung erforderlich machen. Dies ist beispielsweise bei Entzugerscheinungen der Fall. Die Beobachtung in Form regelmäßiger, teils engmaschiger Kontrollen wird jedoch nicht dokumentiert.

Zur Sicherheit der unter Beobachtung stehenden Gefangene aber auch des Personals empfiehlt die Länderkommission die Dokumentation der Beobachtung auf einem gesonderten Kontrollblatt. Darauf sollten die Uhrzeit der Kontrolle sowie die Unterschrift des kontrollierenden Beamten vermerkt sein.

IV Arrest

1 Frischluftzufuhr

Die Fenster der Arresträume können nur durch Bedienstete, nicht jedoch von der im Arrest unterbrachten Person geöffnet werden. Nach Aussage eines Jugendlichen, der sich zum Besuchszeitpunkt im Arrest befand, werde das Fenster allerdings nicht geöffnet, um die Kontaktaufnahme zu anderen Personen zu vermeiden. Nach Aussage einer Vollzugsleiterin verfügen die Arresträume zwar über eine Lüftung. Dies ist allerdings nicht mit natürlicher Frischluftzufuhr gleichzusetzen, die durch das Öffnen des Fensters erreicht werden kann. Auch der CPT betont in seinen Standards, dass Tageslicht und Frischluftzufuhr zu den grundlegenden Bedürfnissen jedes Menschen gehören und Gefangenen gewährt werden sollten.¹ In Haus D befinden sich an den Fenstern derjenigen Hafträume, die zur Außenmauer hinausgehen, Fenster mit einem verschlossenen Flügel, durch den viel Licht eindringt sowie einem zu öffnenden Flügel, vor dem eine Lochblende angebracht ist. Die Länderkommission hält dies für eine sehr praktikable Lösung, die auch in den Arresträumen angewendet werden könnte.

Es wird empfohlen, in den Arresträumen Fenster anzubringen, die vom Arrestanten selbst geöffnet werden können.

¹ CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2015, Rn. 30.

2 Entzug von Lesestoff

Die Einrichtungsleitung teilte mit, dass Personen im Arrest lediglich die Bibel oder den Koran zum Lesen erhielten, darüber hinaus werde kein Lesestoff zur Verfügung gestellt. Der Entzug von Lesestoff erscheint wenig sinnvoll und ist im überwiegenden Teil der von der Länderkommission besichtigten Justizvollzugsanstalten nicht üblich. Auch der CPT spricht sich in seinen Standards dagegen aus.²

Es wird empfohlen, Personen im Arrest zumindest die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung beispielsweise durch das Angebot von Lesestoff zu eröffnen.

V Duschen

Die Gemeinschaftsduschräume in Haus D verfügen über keine Trennwände. Nach Aussage mehrerer Bediensteter komme es regelmäßig vor, dass Gefangene in Unterwäsche duschen. Äußert ein Gefangener den Wunsch, alleine zu duschen, werde dies von den Bediensteten ermöglicht. Dass dennoch viele Gefangene in Unterwäsche duschen deutet darauf hin, dass nicht allen Betroffenen die Möglichkeit, einzeln zu duschen, bekannt ist.

Es wird daher empfohlen, zumindest eine Dusche durch einen Sichtschutz abzutrennen. Zudem sollte ein Hinweis auf die Möglichkeit, alleine zu duschen, in die Hausordnung aufgenommen werden.

VI Respektvoller Umgang

Die Besuchsdelegation beobachtete während ihres Rundgangs, dass Bedienstete die Jugendlichen teils Duzen und vor Betreten der Hafträume nicht immer anklopfen.

Es wird empfohlen, das Personal in Bezug auf die genannten Punkte nochmals zu sensibilisieren um einen respektvollen und wertschätzenden Umgang zwischen Personal und Gefangenen zu gewährleisten.

VII Hausordnung

Die Hausordnung für den Jugendvollzugsbereich enthält unter „Post“ die Vorgabe, Briefumschläge unverschlossen abzugeben. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass alle Briefe kontrolliert werden.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Gefangenen das Recht haben, sowohl mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern als auch mit einer Reihe von Institutionen ohne Kontrolle zu korrespondieren.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Länderkommission unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

² Ebd., Rn. 36 b).

I Aufschluss

Die Personalbesetzung an gesetzlichen Feiertagen entspricht der Besetzung an Wochenenden. Hier findet im Jugendvollzug kein Aufschluss statt und es werden laut der übermittelten Unterlagen keine regelmäßigen Freizeitangebote gemacht. Dies führt bei Wochenenden in Kombination mit Feiertagen zu äußerst langen Einschlusszeiten. Die einzige regelmäßige Aktivität ist in dieser Zeit laut Unterlagen der einstündige Hofgang. Zudem besteht in diesem Fall nicht die Möglichkeit, die Telefone zu benutzen, da diese sich auf den Fluren befinden. Der Besuchsdelegation wurde vor Ort berichtet, dass Gefangene in der Vergangenheit deshalb teils nicht die Möglichkeit hatten, an Weihnachten ihre Familien anzurufen.

Es wird angeregt zu prüfen, ob an Wochenenden und Feiertagen zumindest für einen kurzen Zeitraum Aufschluss oder eine regelmäßig stattfindende Freizeitbeschäftigung ermöglicht werden kann, um die langen Einschlusszeiten zu unterbrechen und auch Telefonate zu ermöglichen.